

Landgericht Landshut

Az.: 15 S 669/20
17 C 3003/19 AG Erding



In dem Rechtsstreit

- Kläger und Berufungsbeklagter -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt **Wichtermann** Achim, Bernöder Weg 8, 84405 Dorfen, Gz.: 435/16

gegen

KRAVAG-Allgemeine Versicherung AG, vertreten durch d. Vorstand, Heidenkampsweg 102,
20097 Hamburg, Gz.: Schadennummer: 770-KH-17-182503-8

- Beklagte und Berufungsklägerin -

Prozessbevollmächtigte:

wegen Schadensersatz

erteilt das Landgericht Landshut - 1. Zivilkammer - durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht
, die Richterin am Landgericht und die Richterin am Landgericht
am 06.04.2020 folgenden

Hinweis gemäß § 522 Abs. 2 ZPO

- I. Die Kammer beabsichtigt, die Berufung gegen das Urteil des Amtsgerichts Erding vom 02.03.2020, Az. 17 C 3003/19, gemäß § 522 Abs. 2 ZPO zurückzuweisen, weil sie einstimmig der Auffassung ist, dass die Berufung offensichtlich keine Aussicht auf Erfolg hat, der Rechtssache auch keine grundsätzliche Bedeutung zukommt, weder die Fortbildung des Rechts noch die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Berufungsgerichts erfordert und die Durchführung einer mündlichen Verhandlung über die Berufung nicht geboten ist.

- II. Da die Berufung keine Aussicht auf Erfolg hat, legt das Gericht aus Kostengründen die Rücknahme der Berufung nahe. Im Falle der Berufungsrücknahme ermäßigen sich vorliegend die Gerichtsgebühren von 4,0 auf 2,0 Gebühren (vgl. Nr. 1222 des Kostenverzeichnisses zum GKG).
- III. Hierzu besteht Gelegenheit zur Stellungnahme **innen zwei Wochen** nach Zustellung dieses Hinweises.

Gründe

I.

Mit ihrer Berufung wendet sich die Beklagte gegen die erstinstanzlich erfolgte Verurteilung zur Erstattung restlicher Mietwagenkosten nach einem Verkehrsunfall durch das Amtsgericht Erding. Die Beklagte rügt insbesondere die Ermittlung der Höhe der ortsüblichen Mietpreise durch das Amtsgericht auf Grundlage des Schwacke-Automietpreisspiegels. Auf die Berufungsbegründung vom 01.04.2020 wird wegen der Einzelheiten Bezug genommen.

II.

Die Entscheidung des Amtsgerichts ist nicht zu beanstanden. Die Kammer macht sich die zutreffenden Ausführungen des Amtsgerichts voll zu eigen und weist im Hinblick auf die Berufungsbegründung ergänzend auf Folgendes hin:

1.

Die Bemessung der Höhe des Schadensersatzanspruchs ist in erster Linie Sache des nach § 287 ZPO besonders frei gestellten Tatrichters. Die Art der Schätzungsgrundlage gibt § 287 ZPO nicht vor. Die Schadenshöhe darf lediglich nicht auf der Grundlage falscher oder offenbar unsachlicher Erwägungen festgesetzt werden und ferner dürfen wesentliche die Entscheidung bedingende Tatsachen nicht außer Acht bleiben. Der Bundesgerichtshof hat demgemäß bereits mehrfach ausgesprochen, dass der Tatrichter in Ausübung des Ermessens nach § 287 ZPO den „Normaltarif“ auf der Grundlage des Schwacke-Mietpreisspiegels im Postleitzahlengebiet des Geschädigten ermitteln kann (Rechtsprechungsnachweise bei Oetker in: Münchener Kommentar zum BGB, 7. Auflage 2016, § 249, Rn. 432).

2.

Allerdings können die Parteien Einwendungen gegen die Heranziehung des Schwacke-Mietpreisspiegels (oder einer anderen Liste oder Tabelle) erheben. Hierbei ist es jedoch nicht Aufgabe des Tatrichters, lediglich allgemein gehaltenen Angriffen gegen eine Schätzgrundlage nachzugehen. Die Eignung von Listen oder Tabellen, die bei der Schadensschätzung Verwendung finden können, bedarf nur dann der Klärung, wenn mit konkreten Tatsachen aufgezeigt wird, dass geltend gemachte Mängel der Schätzungsgrundlage sich auf den zu entscheidenden Fall in erheblichem Umfang auswirken. Die Anwendung der Listen durch den Tatrichter begegnet also nur dann Bedenken, wenn die Parteien deutlich günstigere bzw. ungünstigere Angebote anderer Anbieter für den konkreten Zeitraum am Ort der Anmietung aufzeigen (vgl. BGH, Urteil vom 18.12.2012, VI ZR 316/11, Rn. 11). Mit einem solchen konkreten Sachvortrag muss sich der Tatrichter näher auseinandersetzen, um die Grenzen des eingeräumten Ermessens nicht zu überschreiten (vgl. a.a.O., Rn. 12).

- a) Den allgemein gehaltenen Argumenten der Beklagten bezüglich des Fraunhofer-Mietpreisspiegels und den strukturellen Schwächen des Schwacke-Mietpreisspiegels war und ist daher nicht näher nachzugehen. Beide Mietpreisspiegel sind grundsätzlich als Schätzgrundlage geeignet.
- b) Soweit unter Verweis auf Internet-Screenshots vorgetragen wurde, dass die dort genannten Vermieter im Internet Fahrzeuge zu günstigeren Konditionen anbieten würden, führt dies zu keinem abweichenden Ergebnis. Die vorgelegten Internet-Screenshots beziehen sich nicht auf den streitgegenständlichen Zeitraum, sondern auf andere Zeiträume. Die angefragten Preise beziehen sich außerdem jeweils auf eine im Vorfeld genau bestimmte Mietdauer. Somit ist aus den Internetangeboten allein nicht ersichtlich, ob zu den vom Kläger konkret benötigten Bedingungen in dem streitgegenständlichen Zeitraum ein Fahrzeug überhaupt zur Verfügung gestanden hätte. Das vorgelegte Angebot von Europcar geht außerdem wohl von einer Abholung und Rückgabe in Erding aus, während der Kläger das Mietfahrzeug in Inning am Holz anmietete. Dem Internetangebot von Avis sind die näheren Konditionen nicht zu entnehmen.
- c) Die Beklagte hat nicht dargelegt, dass der Kläger im fraglichen Zeitraum zu entsprechenden Bedingungen tatsächlich ein Fahrzeug hätte anmieten können. Weder wurde ein Zeugenbeweis hierfür angeboten, noch wurden konkrete Mietverträge aus dem streitgegenständlichen Zeitraum vorgelegt, denen derartiges entnommen werden könnte (vgl. OLG Karlsruhe, Urt. v. 01.02.2013, 1 U 130/12, Rdnr. 71, zit. nach juris). Ausweislich der vorgenannten Entscheidung

lassen sich die marktüblichen Mietwagenpreise auch nicht sachverständigenseits rückwirkend ermitteln. Das Amtsgericht war nicht verpflichtet, ein Sachverständigengutachten zu der Frage zu erholen, ob der Geschädigte auf dem örtlich und zeitlich relevanten Markt vergleichbare Fahrzeuge günstiger hätte anmieten können. Ein Sachverständiger, dessen Aufgabe darin besteht, aus bestimmten Sachverhalten Schlüsse zu ziehen, ist insoweit kein geeignetes Beweismittel. Es erscheint völlig fernliegend, dass Vermietstationen einem Sachverständigen ihre im Oktober 2017 abgeschlossenen Mietverträge vorzeigen werden. Abgesehen davon ließe sich derartiges durch Zeugenbeweis klären, nicht aber durch einen Sachverständigen.

d) Das mehrfach zitierte Urteil des Bundesgerichtshofs vom 18.12.2012 (NJW 2013, 1539) führt ebenfalls zu keiner anderen Entscheidung. Der BGH hat das dort angefochtene Urteil des Landgerichts Köln nur deshalb aufgehoben, weil sich das LG Köln als Berufungsgericht mit dem konkreten Sachvortrag des beklagten Versicherers zu einer unzureichenden Abbildung des Preisniveaus des maßgebenden Normaltarifs durch den Schwacke-Mietpreisspiegel überhaupt nicht näher auseinandergesetzt hatte (vgl. auch OLG Celle, Urteil vom 09.10.2013, MDR 2013, 1340). Diese Auseinandersetzung hat das Amtsgericht Erding vorgenommen und in den Urteilsgründen näher dargelegt, warum die vorgelegten Screenshots kein anderes Ergebnis rechtfertigen. Im Übrigen hat der Bundesgerichtshof klargestellt, dass das Gericht im Rahmen des § 287 Abs. 1 S. 2 ZPO hinsichtlich der Entscheidung, eine Beweisaufnahme durchzuführen, freier gestellt ist.

e) Auch das in der Berufungsbegründung zitierte Urteil des OLG Hamm vom 20.07.2011, Az. 13 U 108/10, rechtfertigt kein abweichendes Ergebnis. Es geht aus dem Urteil schon nicht hervor, wie die eingeholten günstigeren Vergleichsangebote in dem der Entscheidung zugrunde liegenden Einzelfall konkret ausgestaltet waren.

3.

Zu Recht hat das Amtsgericht Erding auch die als Nebenleistungen bezeichneten Positionen als ersatzfähig berücksichtigt.

a) Das Erstgericht hat bei seiner Schadensschätzung zu Recht Kosten für eine Haftungsreduzierung in Ansatz gebracht. Der Geschädigte eines fremdverschuldeten Unfalls kann bei Inanspruchnahme eines Mietwagens die Aufwendungen für eine Vollkaskoversicherung grundsätzlich insoweit erstattet verlangen, als er während der Mietzeit einem erhöhten wirtschaftlichen Risiko ausgesetzt ist. Dabei kommt es nicht darauf an, ob das eigene Fahrzeug des Geschädigten zum Unfallzeitpunkt vollkaskoversichert war oder nicht (vgl. BGH, Urteil vom 25.10.2005, NJW 2006,

361; BGH, Urteil vom 15.02.2005, NJW 2005, 1041). Im Übrigen erachtete der BGH die Anmietung eines Ersatzfahrzeugs mit Vollkaskoschutz in der Regel als adäquate Schadensfolge.

b) Hinsichtlich der Kosten für den Zusatzfahrer folgt die Kammer ebenfalls der bereits vom Amtsgericht Erding zitierten Rechtsprechung des OLG Köln, Urteil vom 1.8.13, Az.: 15 U 09/12. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird insofern auf das angegriffene Urteil Bezug genommen. Aus der in der Berufungsbegründung zitierten Entscheidung des BGH (BGH, Urteil vom 22.02.2011, Az.: VI ZR 353/09) ergibt sich nichts anderes. In diesem Fall wurde offenbar der Vortrag der beklagten Partei nicht berücksichtigt, wonach bei Anmietung die Nutzung durch einen weiteren Fahrer gar nicht vereinbart worden war und das Fahrzeug weder zugestellt noch abgeholt wurde. So liegt der Fall hier nicht. Aus der Anlage K 2 ergibt sich vielmehr, dass sowohl die Nutzung durch einen Zusatzfahrer als auch die Zustellung und Abholung vereinbart waren. Die beklagte Partei hat demzufolge auch nur vorgetragen, dass die Kosten für einen zweiten Fahrer nicht ersatzfähig im Sinne des Schadensrechts sind.

gez.

Vorsitzende Richterin
am Landgericht

Richterin
am Landgericht

Richterin
am Landgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift
Landshut, 08.04.2020

, JVI in

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig